

Richtlinien über das kommunale Betreuungsangebot der Gemeinde Elchesheim-Illingen für Grundschülerinnen und –schüler der Rheinwaldschule vom 22.05.2023

Am 22.05.2023 hat der Gemeinderat der Gemeinde Elchesheim-Illingen folgende Richtlinien beschlossen, die am **01.09.2023** in Kraft treten:

1. Die Gemeinde Elchesheim-Illingen organisiert die kommunale Betreuung im Rahmen der Nachmittagsbetreuung und der Ganztagsbetreuung in Schulferien als freiwillige Aufgabe in eigener Trägerschaft auf privatrechtlicher Basis.

2. Betreuungsangebote:

2.1 Nachmittagsbetreuung von Montag bis Donnerstag

Betreuung nur während der Schulzeit, nicht in den Schulferien, von montags bis donnerstags in der Zeit von 14.30 – 16.30 Uhr. Der Elternbeitrag beträgt 65,- Euro/Monat (10 Monate) und Schüler/in.

2.2 Nachmittagsbetreuung Freitag

Betreuung freitags nur während der Schulzeit, nicht in den Schulferien, in der Zeit von 11.40 – 14.30 Uhr. Der Elternbeitrag beträgt 30,- Euro/Monat (10 Monate) und Schüler/in.

2.3 Ferienbetreuung

Betreuung in der Grundschule an allen Ferientagen im Schuljahr mit Ausnahme von 3 Wochen während der Sommerferien und je 1 Woche in den Oster- und Pfingstferien, in denen der Kindergarten auch geschlossen hat, und in der Zeit zwischen dem 24.12. (Weihnachten) und 06.01. (Hl. Drei Könige) eines Jahres.

Die Betreuung erfolgt damit an über 30 Ferientagen im Schuljahr und zwar von montags bis freitags in der Zeit von 7.30 bis 15.30 Uhr. Der Elternbeitrag beträgt 75,- Euro/Monat (10 Monate) und Schüler/in. Ebenfalls angeboten wird eine Halbtagsbetreuung von montags bis freitags in der Zeit von 7.30 bis 12.30 Uhr. Der Elternbeitrag beträgt 60,- Euro/Monat (10 Monate) und Schüler/in.

2.4 Elternbeiträge bei Anmeldung mehrere Betreuungsangebote nach Ziff. 2.1 – 2.3

Bei einer Anmeldung von zwei der Betreuungsangebote nach Ziff. 2.1 – 2.3 ermäßigt sich der Elternbeitrag um 5,- Euro/Monat, bei einer Anmeldung von allen drei der Betreuungsangebote um 10,- Euro/Monat.

Die genannten Elternbeiträge gelten bei einer Jahresanmeldung. Sie sind unabhängig von der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme der Betreuungsangebote für 10 Monate zu zahlen. Der Gemeinde ist eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Sollte diese widerrufen werden, behält sich die Gemeinde vor, Kinder von der Betreuung auszuschließen.

2.5 Tagesbetreuung in den Ferien

Die Ferienbetreuung kann auch tageweise (durch Erwerb von entsprechenden Gutscheinen/Bons bei der Gemeindekasse im Rathaus) genutzt werden. Diese sollten mindestens 2 Tage vor Inanspruchnahme bei der Betreuung in der Schule oder bei der Gemeindeverwaltung abgegeben werden.

Tagespauschale für die Betreuung an Ferientagen von 7.30 – 15.30 Uhr: 15,- Euro

3. Die Betreuung wird nur dann eingerichtet, wenn bei jeder Betreuungsform/Gruppe in der Regel mindestens fünf Kinder teilnehmen.

4. Die Gemeinde stellt für die Betreuung das entsprechende Personal zur Verfügung. Geeignet für die Betreuung sind pädagogisch bzw. erzieherisch erfahrene Personen.
5. Der Einsatz der Betreuungskräfte wird in Absprache zwischen der Gemeinde und der Schulleitung von der Gemeindeverwaltung organisiert. Die Schulleitung stimmt die Unterrichtszeiten mit der Betreuung ab. Eine Kooperation der Schulleitung bzw. des Lehrkörpers insgesamt mit den Betreuungskräften ist anzustreben.
6. Im Rahmen der Betreuung können sinnvolle spielerische oder freizeitbezogene Aktivitäten angeboten werden. Es soll kein Unterricht stattfinden. Sofern die örtlichen Verhältnisse und die Eltern es zulassen, kann den Schülerinnen und Schülern die Gelegenheit gegeben werden, während der Betreuung ihre Hausaufgaben selbstständig zu erledigen. Die Hausaufgabenbetreuung gehört nicht zu den Pflichtaufgaben der Gemeinde.
7. Die Eltern verpflichten sich mit der Anmeldung ihres(r) Kindes(r) verbindlich, dass ihr(e) Kind(er) an der Betreuung teilnehmen wird (werden). Die Anmeldung für die Betreuungsformen nach Nrn. 2.1 bis 2.4 gilt für ein gesamtes Schuljahr.
8. Für das zweite Kind einer Familie reduzieren sich die in Nrn. 2.1 bis 2.5 genannten Elternbeiträge um 20 %, für das dritte Kind einer Familie um 30 %, usw. Das Entgelt ist jeweils zu Beginn des Monats fällig.
9. Die Anmeldung der Schulkinder für die Betreuung nach Nrn. 2.1 bis 2.4 hat vor Beginn eines Schuljahres zu dem von der Gemeinde bestimmten Termin zu erfolgen. Eine Teilnahme an der Betreuung im Laufe des Schuljahres ist möglich. In diesen Fällen ist das Entgelt ab dem 1. des Monats fällig, in dem das Kind an der Betreuung teilnimmt.
10. Die Eltern können ihre Kinder aus einem wichtigen Grund mit einer Frist von drei Monaten auf Monatsende für alle der in Nrn. 2.1 bis 2.4 angebotenen Betreuungsformen abmelden. Für diese drei Monate ist das monatliche Entgelt zu leisten.
11. Das Betreuungspersonal ist im Rahmen der bei der Gemeinde bestehenden Haftpflicht- und Unfallversicherung versichert.
12. Für die Schüler, die unmittelbar nach dem regulären Unterricht an einer Betreuung teilnehmen, besteht an Schultagen während ihres Aufenthaltes in den Betreuungsgruppen ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Für die sonstigen Betreuungszeiten hat die Gemeinde eine freiwillige Unfallversicherung abgeschlossen.
13. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Teilnahme von Schülern an der Betreuung und auf die dauerhafte Einrichtung des Betreuungsangebotes. Etwaige Ersatzansprüche gegen die Gemeinde können nicht gestellt werden.

Mit der schriftlichen Anmeldung eines Kindes zur Betreuung kommt ein privatrechtlicher Vertrag mit den oben genannten Bedingungen zustande.

Elchesheim-Illingen, 22.05.2023

Rolf Spiegelhalder
Bürgermeister